

EXEMPLAR ARP TG REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom -2. Okt. 1978

Nr. 1774

Gemeinde Märstetten
Baulinienplan Kreuzlingerstrasse

Mit Schreiben vom 4. August 1978 ersucht der Gemeinderat von Märstetten um Genehmigung der Baulinienplanungen Bahnhofstrasse/Kreuzlingerstrasse. Planerische Gründe lassen es zweckmässig erscheinen, den Baulinienplan Bahnhofstrasse vorderhand nicht zu genehmigen; die Gemeinde wurde vom Chef des Baudepartements am 25. September ersucht, den Plan bis auf weiteres zurückzuziehen.

Für den Baulinienplan Kreuzlingerstrasse ist in formeller Hinsicht festzuhalten, dass er vom Gemeinderat am 20. Juli 1978 beschlossen wurde, nachdem die öffentliche Auflage vom 5. bis 18. April 1978 stattgefunden hatte. Es wurden zwei Einsprachen eingereicht, welche der Gemeinderat mit Entscheid vom 21. bzw. 29. Juli abwies. Die Einsprecher fochten diesen nicht mit einer Beschwerde beim Regierungsrat an.

Nachdem die Bahnhofstrasse von Märstetten, eine Staatsstrasse, ausgebaut ist, soll der vorliegende Baulinienplan nun auch den Ausbau der nördlichen Fortsetzung im alten Dorfkern, der Kreuzlingerstrasse, ermöglichen. Das Projekt geht von einer Fahrbahnbreite von 7 Metern mit beidseitigem Trottoir von 2 Metern Breite aus. Die Baulinien weisen dort, wo noch keine Bauten erstellt sind 6 Meter Abstand von den Trottoiren auf, so dass sich in der Regel ein Baulinienabstand von 23 Metern ergibt. In einem alten Dorfkern hätte das aber starke Eingriffe zur Folge. Deshalb wurde, in Zusammenarbeit von Gemeinde, Tiefbauamt und Denkmalpflege eine Lösung gesucht, die wenigstens teilweise eine Erhaltung des Ortsbildes ermöglicht. Der vorliegende Plan bringt einen tragbaren Kompromiss

zwischen den Anliegen des Strassenbaus, der mit dem Bau der Trottoire vor allem Sicherheit für den Fussgänger schaffen will, und der Denkmalpflege, die nicht nur die besonders schönen Bauten - beispielsweise das "Hohe Haus" - erhalten will, sondern auch die minder wertvollen Häuser, denen im gesamten Dorfbild ein Stellenwert zukommt.

In einer Hinsicht vermag der Plan nicht zu befriedigen. Es werden trotz der Rücksichtnahme auf wertvolle Häuser noch immer verhältnismässig viele Bauten von den Baulinien angeschnitten, die für den Ausbau der Strasse nicht abgerissen werden müssen. Wenn deren Eigentümer, die in der Regel schon für den Strassenausbau Land abtreten müssen, nachher um- oder ausbauen wollen, wird ihnen ein Mehrwertrevers auferlegt, was sehr oft Schwierigkeiten bei der Finanzierung zur Folge hat. Wenn, wie im vorliegenden Fall, ein noch weitergehender Ausbau der Strasse in absehbarer Zeit nicht mehr erfolgen wird, ist es zweckmässig, die Baulinie um die Häuser zu führen, gleichzeitig aber eine Katastrophenbaulinie durch diese Häuser zu ziehen. Das hat zur Folge, dass der Um- und ein allfälliger Ausbau, der die Baulinie nicht tangiert, ohne Mehrwertrevers bewilligt werden kann. Wird das betreffende Gebäude aber durch Elementarschaden zerstört oder freiwillig abgebrochen, so hat der Eigentümer bei einem Neubau die Katastrophenbaulinie zu respektieren. Es wird deshalb der Gemeindebehörde empfohlen, bei geeigneter Gelegenheit und nach Rücksprache mit den interessierten kantonalen Amtsstellen den vorliegenden Plan im Sinne der Erwägungen zu ergänzen.

Es ist schliesslich festzuhalten, dass durch die Genehmigung nur die Baulinien und der Ausbaustandard der Kreuzlingerstrasse verbindlich werden. Die genaue Lage der Strasse wird dadurch nicht fixiert; diese wird durch das Bauprojekt festgelegt, das nach den Vorschriften des Strassengesetzes vor dem Bau öffentlich aufzulegen ist.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan Kreuzlingerstrasse der Gemeinde Märstetten wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Dadurch werden Baulinien und Ausbaustandard verbindlich festgelegt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Märstetten, 8562 Märstetten, unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk
- Ingenieurbüro U. Fasola, 8570 Weinfelden
- Baudepartement
- Tiefbauamt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

Expediert:

5. Okt. 1978

